

Guido Kisch, ehemals Privatdozent an der berühmten Leipziger Juristenfakultät und Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte in Königsberg, Prag und Halle, nachmals zur Emigration gezwungen und heute Professor emeritus des Hebrew Union College in New York sowie Ehrendozent an der Universität Basel, hat auf jedem der von ihm gepflegten Forschungsgebiete Werke von bleibender Bedeutung und hervorragendem Wert geschaffen, mit denen er die Fachwissenschaft nicht nur bereichert, sondern mehrfach ihren Leistungsstand entscheidend gehoben hat: so etwa durch seine Edition der Leipziger Schöffenspruchsammlung (1919) und der Kulmer Handfeste (1931), durch seine Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (1955) und nunmehr seit über zehn Jahren durch eine Reihe von Büchern über den juristischen Humanismus, deren größtes das zum Basler Universitätsjubiläum erschienene Werk über „Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit“ (1960, 560 S.) war und denen sich bald ein solches über die Geschichte der Basler Juristenfakultät anfügen wird.

Im Rahmen dieser Forschungen hat sich nun Guido Kisch auch mit dem Freiburger Humanisten-Juristen Ulrich Zasius (1461 bis 1535) beschäftigt, dem bedeutendsten deutschen Rechtslehrer jener Zeit, dem Verfasser des Freiburger Neuen Stadtrechts (1520) und Freunde des Erasmus, der als erster eine juristische Schule in Deutschland begründet hat. In seinem Erasmus-Buch widmet ihm Kisch ein gehaltreiches, von tiefem Eindringen in die Denkungsart des Freiburger Gelehrten und Respekt vor seiner Leistung zeugendes Kapitel. Diese Voraussetzung muß man kennen, will man den Vorspruch, womit Kisch das hier zu besprechende Buch versehen und den er mehrfach auch gerade bei Zasius gefunden hat, recht verstehen: *Plato mihi amicus, amicior veritas*.

Denn in dieser seiner neusten — übrigens vom Verlag hervorragend ausgestatteten — Arbeit beschäftigt sich Guido Kisch mit einer Seite von Wesen und Werk des Zasius, die alles andere als erfreulich ist, vielmehr einen tiefen Schatten auf sein Bild wirft: mit seinem „grenzenlosen Judenhaß“ (S. 43). Kisch hat dieses Thema nicht zufällig aufgegriffen; er gedenkt seine Studien über die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland bis zur Emanzipationszeit fortzuführen, und im Rahmen dieses Vorhabens ist die Behandlung des Judenproblems durch zwei so hervorragende Juristen-Humanisten wie Zasius und Reuchlin ein wichtiger Baustein. Die Frucht dieser Bemühungen ist nun eine Arbeit von seltener, ja geradezu einzigartiger Gelehrsamkeit, die sich dennoch flüssig und spannend liest, zumal wenn man zuerst einmal den umfangreichen Anmerkungsapparat beiseite läßt, worin Guido Kisch mit gewohnter Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit nicht nur das ganze erreichbare Schrifttum bis in die entlegensten Winkel anführt — hierbei kommt ihm seine Beherrschung der angelsächsischen Literatur besonders zustatten —, sondern auch die Quellen im Urtext unter Auflösung aller Abkürzungen und Nachweis aller Zitate — eine Leistung, die voll nur zu würdigen versteht, wer selber mit derlei Quellen gearbeitet hat.

Das Buch hält sich nicht an herkömmliche Grenzen einer Fachwissenschaft, ist vielmehr gerade dadurch vorbildlich, daß es die Rechtsgeschichte in den Rahmen der Geistesgeschichte stellt und theologische sowie kirchengeschichtliche Gesichtspunkte durch solche rechtsgeschichtlicher Art teils ergänzt, teils auch widerlegt. Damit weist es auch methodisch neue Wege. In der Sache arbeitet Kisch den Gegensatz zwischen Zasius einerseits, Reuchlin andererseits anhand einer genauen Analyse ihrer einschlägigen Schriften und sonstigen Materials heraus, wobei sich Kischs umfassende Kenntnis des mittelalterlichen Judenrechts als ebenso nützlich erweist wie diejenige der Postglossatoren und ihrer Einwirkung auf Deutschland. Von dieser spezifisch wissenschaftlichen Seite seines Buches kann an dieser Stelle nicht näher berichtet werden. Vielmehr sei hier mit Nachdruck das moralische Problem betont, vor dem der Leser steht, zumal wenn er viel Verehrung für Ulrich Zasius empfindet, und vor dem auch Guido Kisch gestanden hat, wie jener oben zitierte Vorspruch es erweist: es be-

gegnet uns hier der „große Jurist und gläubige Christ“ (S. 32) als bedenkenloser Mitläufer und in gewissem Maße auch als Wegbereiter bei einer Entwicklung, die letzten Endes nach Auschwitz und bis zum Eichmann-Prozeß führt. Guido Kisch hat diese Zusammenhänge in ihrem vollen Ernst gesehen und — vor allem in den Anmerkungen — erörtert; hierbei handelt er auch ausführlich über Martin Luther und die Juden anhand der gesamten in- und ausländischen Literatur, zu der inzwischen noch der Beitrag von Martin Stöhr in „Christen und Juden“ (FR XIII, 80 ff.) gekommen ist. Die vornehme Haltung, die Kisch angesichts der „zu Unrecht als ‚Hauptschrift‘ bezeichneten Haßschrift des Reformators“ einnimmt, die wieder „der verdienten Vergessenheit“ anheimfallen möge, kennzeichnet auch seine Ausführungen über Zasius. Trotzdem aber dürfen wir, und zwar gerade wir als Deutsche und als Christen, uns ein solches Vergessen nicht zu leicht machen. Und da es vor allem, wie Kisch nachweist, das kanonische Recht war, woraus Zasius seine Argumente herleitete — indes sich Reuchlin weit mehr auf den italienischen Juristen Bartolus stützte — so wird eben jenes moralische Problem gleichzeitig zu einem religiösen und eine mit tiefer Gelehrsamkeit befrachtete fachwissenschaftliche Untersuchung zugleich zu einem Anlaß ernster geschichtlicher Besinnung.

Die folgenden, mit aller Behutsamkeit geäußerten Gedanken sind denn auch nicht als Entschuldigung von etwas Unentschuldigbarem gemeint, sondern als Ergänzung und Bestätigung von dem, was Kisch selber auch zum Verständnis der Haltung von Zasius beigetragen hat. Er nennt diesen im Gegensatz zu Reuchlin „mehr Jurist als Humanist“ (S. 45) und betont im Einklang mit früheren Beurteilern seinen geringeren Grad seelischer Tiefe und seine bedauerliche Intoleranz nach so manchen Seiten hin. Damit ist Zasius in der Tat treffend beschrieben, der sich als Nachbar, als Kollege, als Prozeßgegner ebenso willkürlich aufführen konnte, wie er als Freund, als Lehrer, als Anwalt keine Grenzen der Hilfsbereitschaft kannte. Die Schrift mit den schlimmsten Ausfällen gegen die Juden sollte das Verhalten eines langjährigen Freundes, des Münsterpfarrers, in einem Einzelfalle — der Taufe eines Judenkindes ohne Einwilligung des Vaters — decken und war ihm auch gewidmet; sie fand den Beifall von bedeutenden Zeitgenossen wie Wimpfeling und Geiler von Kaisersberg, dem berühmten Straßburger Prediger. Im Rahmen des Gesamtwerks von Zasius ist sie, und sind seine anderen einschlägigen Äußerungen von geringem Gewicht, deshalb erscheint das Urteil, Zasius sei ein „bis zum Fanatismus haß erfüllter Feind des Judentums“ gewesen (S. 45), doch vielleicht als etwas zu pointiert. Weist doch gerade Guido Kisch entgegen bisher geäußerten Meinungen eindeutig nach (S. 13, 70, 84), daß Zasius jeder „Rassen“ standpunkt fern lag. Von hier aus läßt sich wohl auch die Meinung des Zasius-Biographen Stintzing, die dieser mit einem wörtlichen Zitat aus Eichhorns Rechtsgeschichte belegt, rechtfertigen, nach den Vorstellungen jener Zeit sei die Meinung von Zasius, die sich für die Taufe des Judenkindes aussprach, „die humanere“ gewesen (S. 12, 66 f.). Wie gesagt: wir wollen hier nichts entschuldigen, sondern verstehen und Einkehr halten, und für den Anstoß dazu danken wir dem Verfasser.

Hans Thieme

Karl Forster (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen. Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern. Heft 19. Echter-Verlag. Würzburg 1962. 147 Seiten.

Am 18. und 19. November 1961 befaßte sich die Katholische Akademie in Bayern mit dem bedrängenden Thema der Bewältigung der Vergangenheit im Bereich der Strafrechtspflege. Otto Kranzbühler sprach über den „Wert oder Unwert historischer Strafprozesse — erörtert am Nürnberger Beispiel“.

Albert Mösl behandelte „Das Problem der prozessualen Behandlung politischer Mordtaten“. Dieses Referat zeigt die Bemühungen des Bundesgerichtshofes auf, die vielfältigen strafrechtlichen Probleme, wie bindender Befehl, Notstand,

Irrtum, in ethisch und rechtlich einwandfreier Weise zu lösen. Ganz zweifellos hat der Bundesgerichtshof in verdienstvoller Weise praktisch brauchbare und ethisch begründete Leitgedanken herausgearbeitet. Die sich heute darbietenden Schwierigkeiten für die Rechtspflege liegen vornehmlich in der Beweisführung. Auch das Referat von Erwin Schüle über „Die strafrechtliche Aufarbeitung des Verhaltens in totalitären Systemen — der Eichmann-Prozess aus deutscher Sicht“ legt Zeugnis davon ab, mit welchem Ernst Kräfte in der deutschen Justiz tätig sind, das kriminelle Verhalten in der vergangenen Epoche dem Strafgesetz entsprechend zu bewältigen. Das Referat zeigt auf, wie weit die Eichmann zur Last gelegten Verbrechen justizmäßig geklärt waren, ohne daß es freilich gelang, Eichmanns habhaft zu werden. Über die „Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft“ unterrichtet das Referat von Hans Budheim. Karl S. Bader legt in seinem Vortrag „Politische und historische Schuld und staatliche Rechtsprechung“ die Aufgabe der Justiz dar, kriminelle Handlungen zu verfolgen. Die Struktur und das Ziel des Strafprozesses machen den Prozeß wenig geeignet, politische und historische Schuld zu klären, sondern können immer nur auf die Verbrechen bezogene Schuld des Täters ausgerichtet sein. In sehr fein formulierten Worten legt Bader dar, was zu viel und was zu wenig in der deutschen Justiz geschehen ist. Moralthologische Grundsätze entwickelt Johannes Hirschmann in dem Referat „Die richterliche Bewältigung politischer und historischer Schuld in theologischer Sicht“.

Das Buch enthält leider nicht die Diskussionsbeiträge. Es gibt auch nicht die in der großen Zuhörerschaft vorhandenen Richtungen und Strömungen wieder. Damit kommt in ihm auch nicht das Unbefriedigende, ja, Erschreckende der Tagung zum Ausdruck. Allerdings können einige von Kranzbühler vorgetragene Gedanken etwas in die Richtung weisen, die ich durchaus für bedenklich halte. Es ist verständlich, wenn Kranzbühler als Verteidiger in Nürnberg sich in besonderer Weise mit den Verfahrensbedenken und den Schattenseiten des Nürnberger Prozesses befaßt. Jedoch ist es ihm von dieser Betrachtungsweise aus nicht gelungen, dem Prozeß wirklich gerecht zu werden. Daß dieser Prozeß für uns bitter ist, ist klar. Aber auch in all seiner Unvollkommenheit hätte dieser Prozeß einen entscheidenden Beitrag zu einer Abkehr von den das nationalsozialistische Regime tragenden Vorstellungen werden können. Es ist in dem Referat von Kranzbühler nicht deutlich geworden, daß es in Nürnberg weniger um Völkerrecht als um von der Völkergemeinschaft getragenes Strafrecht ging. Es ist in Nürnberg der Versuch gemacht worden, deutlich zu machen, daß es darum geht, Verbrechen im Rahmen des politischen Geschehens zur strafrechtlichen Ahndung zu bringen. Das innerstaatliche Strafrecht hat es in einer kaum ertragbaren Weise mit vielerlei menschlichem Versagen im alltäglichen Leben zu tun, wobei das quasikriminelle Unrecht einen breiten Raum einnimmt. Die großen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und die Freiheit ganzer Gruppen und Völker sollten in dem Nürnberger Prozeß in den Griff genommen werden. Er diene der Sühne für das unüberschaubare Unrecht mit seinem unendlichen Leid infolge des Versagens nicht bloßer unpersönlicher Regierungen, sondern einzelner Menschen, wo auch immer sie standen. Zugleich zielte der Prozeß auf die Vorbeugung künftiger die Menschheit bedrohender Verbrechen. Gegenüber dem geschehenen Unrecht gibt es weder ethisch noch rechtlich ein Sichberufen auf das Handeln einer Regierung oder einen angeblich bindenden Befehl. Die Bindung an einen Befehl kann es nur dort geben, wo jedenfalls grundsätzlich die Rechtmäßigkeit gewahrt ist. Weder angebliche Kriegsnotwendigkeiten noch die gewandelte Kriegstechnik können einen Freibrief gegenüber dem Strafrecht gewähren. Es ist nicht richtig, daß der Nürnberger Prozeß völkerrechtswidrig gleich strafbar gesetzt hat. Vielmehr ging es, wie auch immer die Tatbestände gefaßt worden sein mögen, um die Ahndung echter Verbrechen, die von jedem Strafgesetzbuch in dieser oder jener Form erfaßt worden sind. Es soll nicht

verkannt werden, wie schwierig Feststellungen gerade bei den auf dieser politischen Ebene liegenden Verbrechen sein mögen. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß das Besondere der in Nürnberg abgeurteilten Vorgänge war, daß sie nicht nur unvorstellbare Unmenschlichkeiten darstellten, sondern sich in einem schuldhaft begonnenen Krieg vollzogen. Wenn Kranzbühler hervorhebt, daß lediglich der gegen Rußland eröffnete Krieg als Angriffskrieg charakterisiert worden ist, und dann fortfährt: „Welthistorisch gesehen ist das Ergebnis, darf ich wohl sagen, grotesk, daß der Krieg, den man vielleicht später einmal als den einzig unvermeidlichen beurteilen wird, als deutscher Angriffskrieg charakterisiert worden ist“, so werden Unrecht und angebliche Zweckmäßigkeit in bedenklicher Weise vermengt. Vor allem aber wird die Einsicht in Unrecht und Schuld verhindert. Damit wird einer Haltung Vorschub geleistet, die sich in der Diskussion bedrückend äußerte. So sehr wir dem Leiter der Akademie, Dr. Karl Forster, für die Veranstaltung dieser Tagung mit ihrem schwerwiegenden Thema danken können, offenbarte sie, daß trotz allem Bemühen um die Klärung von Unrecht und Schuld und trotz aller Anstrengungen im justiziellen Raum, selbst im christlichen Bereich, es noch vieler Einsicht und Selbstüberwindung bedarf.

Karl Peters, Tübingen

Rahel Straus: Wir lebten in Deutschland. Erinnerungen einer deutschen Jüdin, 1880—1933. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Max Kreuzberger. Stuttgart, 2. Auflage 1962. Deutsche Verlagsanstalt. 308 Seiten.

Die Erinnerungen der früheren Münchener Ärztin sind zunächst für ihre Kinder geschrieben. Das erklärt den zuweilen ein wenig unbekümmerten Stil und die häufigen Rück- und Zwischenblendungen auf die Ahnen und Anverwandten der weitverzweigten, kinderreichen Sippe. Dem nicht-jüdischen Leser wird darin das starke jüdische Familiengefühl, die gepflegte Tradition deutlich. Der Stammbaum, den Dr. Elias Straus, der Gatte der Autorin, seinem Vater zum 60. Geburtstag aufzeichnete, reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Der berühmteste Ahne ist der Urgroßvater Seckel Löb Wormser, Rabbiner in Michelstadt, Odenwald, der als ein Baal Schem, als heiliger Helfer und Wundertäter von Juden und Christen verehrt wurde. In der Ehe Elis mit Rahel Gotein verbanden sich die alte rheinische Familie des Baal Schem und die bayrischen Feuchtwangers und Wassermanns, meist Rabbinerfamilien, die in Polen und Ungarn beheimatet waren. Rahel selbst wuchs mit ihren drei Geschwistern schon im Westen auf, in Karlsruhe, in der liebevollen Hut ihrer frühverwitweten Mutter, die etwas von der Größe der jüdischen Frauen gehabt haben muß, wie sie Buber schildert. Das begabte Mädchen, eine der ersten Gymnasiastinnen und Studentinnen von Baden, erlebt eine glückliche Kindheit und Jugend, die weder in der Schule noch auf der Heidelberger Universität von antisemitischen Begegnissen getrübt wird.

Auch in München erwachsen der jungen Ärztin und Bankiersgattin herzliche Freundschaften mit evangelischen und katholischen Christen — neben allem selbstverständlichen Verkehr und der Arbeit in jüdischen Kreisen. Rahel Straus ist überzeugte Zionistin. Das trägt ihr manchen Konflikt mit andersgesinnten Juden ein. Der Zionismus spielt in ihrem Leben eine entscheidende Rolle. Sie leidet darunter, daß München damals, wie sie meint, „fast ganz unberührt vom zionistischen Gedanken“ ist und daß so viele völlig blind dem wachsenden Antisemitismus gegenüber sind. Sie selbst teilt durchaus die Liebe der assimilierten deutschen Juden zur deutschen Heimat und zur deutschen Kultur, aber sie weiß dabei immer, daß man anders als die andern und gefährdet ist. Und dennoch ist auch sie bei aller wachen Aufmerksamkeit der politischen Entwicklung gegenüber 1933 „wie versteinert“, als Hitler Reichskanzler wird.

Im gleichen Jahr stirbt ihr Mann. Mit der Hilfe treuer Freunde und Verwandter gelingt es ihr, Ende des Jahres mit ihren Kindern nach Israel zu übersiedeln, in „das einzige Land, das Heimat werden konnte, wenn man die angeborene Heimat verließ“.